

Kurz gemeldet

Insolvenz: Haftung des Geschäftsführers für Lohnsteuer

Der BFH hat mit Urteil vom 22.10.2019 (VII R 30/18) entschieden, dass bei Insolvenzantragstellung und Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim GmbH-Geschäftsführer verbleibt. Unter Umständen kann er damit für nicht gezahlte Lohnsteuern in Haftung gehen.

Grundsätzlich wird eine Haftung des Geschäftsführers bei grob fahrlässiger Verletzung der Geschäftsführerpflichten begründet. Diese wird angenommen bei Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten. Durch den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird nach den Feststellungen des Gerichts der Geschäftsführer daran ebenso wenig gehindert wie durch die Bestellung eines lediglich schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 22 Abs. 2 InsO). Deshalb sei im Streitfall die Arbeitgeberbefugnis bei der GmbH geblieben und der Geschäftsführer habe weiterhin die Verpflichtung gehabt, Löhne zu zahlen und Lohnsteuer abzuführen.

Der entschiedene Fall weist allerdings die Besonderheit auf, dass ein Mitarbeiter des Insolvenzverwalters von vornherein eine Zustimmung zu Steuerzahlungen verweigerte. Deshalb hat der BFH das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das FG Berlin-Brandenburg muss nunmehr prüfen und beurteilen, ob konkrete und eindeutige Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Insolvenzverwalter in jedem Fall seine Zustimmung zur Zahlung verweigern werde.

(R. K.)

Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Am 6.5.2020 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen. Mit diesem Gesetz wird eine neue Steuerbefreiungsvorschrift (§ 3 Nr. 28a EStG) geschaffen. Danach bleiben Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld,



© makibestphoto/stock.adobe.com

soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume – die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2021 enden – geleistet werden, (lohn)steuerfrei.

Die Zustimmung des Bundesrats am 5.6.2020 vorausgesetzt, gilt die Steuerbefreiung somit rückwirkend ab dem Abrechnungszeitraum März 2020 und ist (derzeit) begrenzt anwendbar bis einschließlich des Abrechnungszeitraums Dezember 2020. Analog dem Kurzarbeitergeld sind die Zuschüsse lohnsteuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt. Im Rahmen der persönlichen Veranlagungen zur Einkommensteuer werden sowohl Kurzarbeitergeld als auch Zuschüsse des Arbeitgebers bei der Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes berücksichtigt. Das kann je nach persönlichen Umständen im Einzelfall zu Steuernachzahlungen führen.

(S. P.)

Verlängerung der Erklärungsfrist für Lohnsteueranmeldungen

Mit Schreiben vom 23.4.2020 (IV A 3 – S 0261/20/10001:005) hat das BMF bekannt gegeben, dass Arbeitgebern die Fristen für die Abgabe von monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteueranmeldungen während der Corona-Krise auf Antrag verlängert werden können, wenn sie selbst oder

der mit der Lohnbuchhaltung und damit der Lohnsteueranmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Anmeldungen fristgerecht zu übermitteln. Die Verlängerung der Frist darf maximal zwei Monate betragen.

(S. P.)

BMF veröffentlicht Ergebnisse von Lohnsteuer- außenprüfungen

Ende April 2020 hat das BMF die Ergebnisse von Lohnsteuer- und der Nachschau bei der Lohnsteuer 2019 veröffentlicht. Danach ist es zu Nachforderungen von insgesamt 810,2 Mio. Euro gekommen. Es wurden dabei insgesamt 1.960 Prüfer eingesetzt, die knapp 90.000 Arbeitgeber abschließend prüften. Insgesamt gibt es in Deutschland um die 2,6 Mio. Arbeitgeber. Die zuvor genannte Nachforderung von 810,2 Mio. Euro ist kein Ausreißer. Sie bewegt sich vielmehr auf einem Niveau, welches den Ergebnissen der Vorjahre durchaus entspricht.

(R. K.)

Rainer Kuhsel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)

DIE ZUKUNFT der Arbeit

NEU

Agilität, Digitalisierung, Flexibilisierung



Traditionelle Arbeits-, Rollen- und Wertevorstellungen werden infrage gestellt, neue Techniken erlauben, anders zu arbeiten, Marktherausforderungen, Fachkräftemangel und demografischer Wandel erfordern ein Umdenken.

In „Arbeiten 4.0 in der Unternehmenspraxis“ zeigen Praktiker auf, wie Unternehmen auf die im Umbruch befindlichen Arbeitssituationen reagieren, und gehen dabei sowohl auf die arbeitsrechtlichen Herausforderungen als auch auf erste, bereits in der Praxis umgesetzte Lösungsansätze ein.

So werden neue, flexible Formen der Arbeit behandelt, ebenso die Flexibilisierung von Arbeitszeit und Vergütung, das Minenfeld Beschäftigtendatenschutz und die zukunftsgerichtete Gestaltung von Arbeitsplätzen.

Aus dem Inhalt

- ▶ Neue Arbeitsformen (Scrum, Matrix, Agilität, mobiles Arbeiten etc.)
- ▶ Flexibilisierung der Arbeitszeit (ArbZG, Arbeitsmodelle)
- ▶ Arbeitsplatz 4.0 (BGM, BYOD, GDPR, Social Media)
- ▶ New Pay (Vergütungsmodelle, bAV)
- ▶ Weisungsrecht und Matrixstrukturen
- ▶ Mitbestimmung (Technische Einrichtungen, BV, TV, Agile Mitbestimmung)

Herausgeber:

BVAU/Redaktion AuA, ca. 280 S., Broschur,
1. Auflage Februar 2020, Artikel-Nr.: 3349011791
Preis: 79,00 €

HUSS-MEDIEN GmbH

10400 Berlin · Direkt-Bestell-Service:
Tel. 030 42151-325 · Fax 030 42151-232

E-Mail: leserservice@hussmedien.de
www.arbeit-und-arbeitsrecht.de/shop

